

BVGer D-1200/2014 vom 30. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1200_2014

FR: TAF D-1200/2014 du 30 avril 2015

IT: TAF D-1200/2014 del 30 aprile 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM beziehungsweise SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 und 5.4).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Die Beschwerdeführerin machte anlässlich der Kurzbefragung vom 31. Dezember 2008 und der ausführlichen Anhörung vom 7. Juni 2010 im Wesentlichen geltend, sie sei ethnische Tigrinya christlich-orthodoxen Glaubens und stamme aus D._____ (Provinz E._____). Von 1977 bis 1981 habe sie an der Seite der "Eritrean Liberation Front" (ELF), deren Ziel die Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien gewesen sei, gekämpft. Im Jahr 1979 habe sie sich mit dem ELF-Kämpfer T. A. nach Brauch verheiratet. Aufgrund parteiinterner Konflikte seien sie im Jahr 1982 in den Sudan ausgewandert, wo sie eine Stelle als Köchin in einem Privathaushalt gefunden habe. Im Jahr 1996 sei ihre gemeinsame Tochter B._____ zur Welt gekommen. Die Situation im Sudan sei nicht gut. Man könne seine Religion nicht frei ausüben und werde immer wieder wegen seiner ethnischen Herkunft beschimpft. Zunehmend habe es auch Razzien gegeben. Anfangs des Jahres 2008 sei sie anlässlich einer Razzia festgenommen und erst nach drei Tagen gegen Bezahlung von 50 sudanesischen Pfund wieder freigelassen worden. Weil sie sich vor einer Entführung oder der Tötung durch den eritreischen Geheimdienst gefürchtet habe, habe sie sich zur Ausreise entschlossen. Am 29. Juni 2008 habe sie den Sudan in Richtung Libyen verlassen. Nach einem rund fünfmonatigen Aufenthalt in Libyen sei sie in einem Boot nach Italien und schliesslich in einem Personenwagen unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz gereist.

E. 4.1

Das BFM stellte in seiner angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdeführerin sei ihren Aussagen zufolge lediglich ein einfaches Mitglied der ELF gewesen und habe sich weder politisch noch militärisch exponiert. Mitglieder und Sympathisanten der ELF würden gegenwärtig keine Gefahr laufen, von Seiten des Staates ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt zu sein, wenn sie keinen politischen Tätigkeiten nachgehen

würden oder frühere Tätigkeiten eingestellt hätten. Dies treffe ebenfalls zu, wenn sie nicht aktiv an hauptsächlich vom Sudan aus geführten militärischen Operationen der ELF-RC, dem militärischen Flügel der ELF, gegen die Landesregierung teilgenommen hätten. Im Übrigen seien zahlreiche ehemalige Mitglieder der ELF zur von ihr gegründeten Nachfolgepartei People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) übergetreten. In der Beschwerdeschrift vom 7. März 2014 (vgl. S. 5 ff.) sowie auch in den Stellungnahmen vom 21. und 28. Juli 2014 wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe sehr wohl mehrere Jahre lang aktiv für die ELF gekämpft und auch einen ranghohen Militär derselben Gruppierung geheiratet. Zudem sei sie auch nach ihrer Flucht noch Regimekritikerin beziehungsweise Widerstandskämpferin gewesen. Dazu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zwar anlässlich der Befragungen tatsächlich vorbrachte, sich im Jahr 1977 der ELF-Splittergruppe F. _____ angeschlossen zu haben und nach einer sechsmonatigen militärischen Ausbildung auch als Kämpferin im Einsatz gewesen zu sein (vgl. Vorakten A1 S. 5 und A14 S. 2 ff.). Wie das BFM in seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2014 indessen zutreffend bemerkte, machte die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt geltend, sie oder T. A., mit dem sie nach Brauch verheiratet sei, hätten eine militärische Führungsposition innegehabt. Die nunmehr auf Beschwerdeebene (in der Stellungnahme vom 21. Juli 2014) angebrachte Rüge, indem die Vorinstanz "kaum Fragen zur politischen Tätigkeit" der Beschwerdeführerin gestellt habe und insbesondere nicht nach der militärischen Position ihres Mannes gefragt habe, sei sie ihrer Fragepflicht nicht genügend nachgekommen, vermag nicht zu überzeugen, bestand doch aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin in der Tat kein Anlass zur Stellung derartigen Fragen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin wie auch ihr Partner T. A. als einfache Kämpfer im Einsatz waren, diese Aktivitäten aber spätestens im Zeitpunkt ihrer Ausreise in den Sudan im Jahr 1982 eingestellt haben. Nach dem Gesagten besteht kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin wegen ihres mehr als 30 Jahre zurückliegenden militärischen Einsatzes für die ELF beziehungsweise für die Gruppierung F. _____ in absehbarer Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt werden könnte. An dieser Feststellung vermag auch die im ersten, am 14. Juni 2011 angehobenen Beschwerdeverfahren eingereichte, am 6. Juni 2011 von der ELF-Vertretung in Khartum ausgestellte Bestätigung (vgl. auch Beschwerde vom 7. März 2014 S. 7) nichts zu ändern, zumal derartige Dokumente gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres käuflich erworben werden können.

E. 4.2

In Bezug auf die geltend gemachten Razzien stellte das BFM im Weiteren zutreffend fest, diese seien - wie die Beschwerdeführerin selber angegeben hatte (vgl. A14 S. 6, Antwort auf die Frage 34) - gegen alle Angehörigen der eritreischen und äthiopischen Exilgemeinschaft gleichermassen gerichtet gewesen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin bereits nach drei Tagen gegen Bezahlung einer Geldsumme wieder freigelassen wurde, lässt ebenfalls nicht auf das Vorliegen einer gezielt gegen ihre Person gerichteten staatlichen Verfolgungsmassnahme (durch die eritreische Regierung mittels sudanesischer Behörden) schliessen. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2014 (vgl. S. 2) ebenfalls zutreffend bemerkte, wird mit der dreitägigen Inhaftierung auch die asylrelevante Intensität nicht erreicht, zumal die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben im Gefängnis keinen körperlichen Misshandlungen ausgesetzt gewesen war.

E. 4.3

Was die auf Beschwerdeebene geäusserte Furcht vor einer Entführung durch den eritreischen Geheimdienst betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen nie angegeben hatte, im Sudan oder auch in der Schweiz exilpolitische Tätigkeiten ausgeübt zu haben oder konkreten Nachstellungen durch im Ausland agierende Angehörige der eritreischen Regierung ausgesetzt gewesen zu sein. Aus den Akten sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf ein besonderes Profil der Beschwerdeführerin, nämlich dasjenige einer Person, an deren Auslieferung die eritreische Regierung besonders interessiert wäre, schliessen liessen.

E. 4.4

Schliesslich kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die Flucht der Beschwerdeführerin in den Sudan vermöge ebenfalls keine Flüchtlingseigenschaft zu begründen, erfolgte diese doch bereits im Jahr 1982, mithin mehr als zehn Jahre vor der Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien, und sind gemäss den Erkenntnissen der Schweizer Asylbehörden nur diejenigen eritreischen Staatsangehörigen im flüchtlingsrechtlichen Sinn gefährdet, die nach Ausbruch des Grenzkonflikts im Jahr 1998 im dienstpflichtigen Alter ausgereist sind.

E. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift und in den Stellungnahmen (im Wesentlichen allgemeine Ausführungen zu den früheren Aktivitäten der Beschwerdeführerin sowie zur Schutzgewährung durch die sudanesischen Behörden) einzugehen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das BFM nach der Prüfung des Gesuches der Tochter B._____ um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Gewährung des Asyls zu Recht darauf verzichtete, die beiden Verfahren in inhaltlicher Hinsicht zu verknüpfen, ist doch zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und denjenigen ihrer Tochter in der Tat kein sachlicher Zusammenhang erkennbar (B._____ nannte als Ausreisegrund den Tod ihrer Grossmutter und berief sich auf subjektive Nachfluchtgründe infolge ihrer eigenen, im Juni 2008 erfolgten Ausreise). Die Vorbringen von B._____ sind somit nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin in einem anderen Licht erscheinen zu lassen (vgl. das vom gleichen Tag datierende, die Tochter betreffende Urteil D-1211/2014 des Bundesverwaltungsgerichts, mit welchem deren am 7. März 2014 erhobene Beschwerde [Auslandverfahren] ebenfalls abgewiesen wird). Das BFM hat nach dem Gesagten das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 [S. 748]). Vorliegend hat das BFM in seiner Verfügung vom 5. Februar 2014 die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs in den Herkunfts- beziehungsweise Heimatstaat oder in einen Drittstaat vorläufig aufgenommen. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die am 7. März 2014 angehobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Bundesverwaltungsgericht ihr indessen mit Zwischenverfügung vom 14. März 2014 die unentgeltliche Prozessführung gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Sodann ordnete das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 14. März 2014 den Rechtsvertreter Tarig Hassan als unentgeltlichen Rechtsbeistand bei. Der Rechtsvertreter hat am 21. Juli 2014 für das zweite, am 7. März 2014 angehobene Beschwerdeverfahren eine Kostennote eingereicht. Der darin ausgewiesene zeitliche Aufwand von 7,10 Stunden und namentlich der Stundenansatz von Fr. 300.- (zuzüglich Mehrwertsteuer und Barauslagen in der Höhe von Fr. 8.30) erscheinen jedoch nicht angemessen, zumal im konnexen Verfahren D-1211/2014 ein Stundenansatz von lediglich Fr. 200.- veranschlagt wird. Aufgrund der Aktenlage und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist das durch das Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar auf Fr. 1200.- festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.